



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wöchentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellengefuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 236.

Leipzig, Dienstag den 10. Oktober 1916.

83. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Eine Buchhandels-Hochschule.

Ein Beitrag zur Lehrlingsausbildung.

Von Alfred Meßner-Berlin.

Mit großem Interesse habe ich die Ausführungen gelesen, die mein alter Freund und Mitkämpfer Hermes-Tübingen in Nr. 224 des Börsenblattes über die Lehrlingsausbildung gemacht hat. So sehr ich ihm darin zustimme, daß eine bessere Ausbildung des Nachwuchses eine der Hauptaufgaben sein muß, an deren Lösung Chef und Gehilfen in gleichem Maße interessiert sind, so sehr bezweifle ich, daß sich der von ihm gemachte Vorschlag, den bestehenden Pflichtfortbildungsschulen besondere Fachkurse für den Buchhandel anzugliedern, praktisch wird durchführen lassen.

Ich halte aber diese besonderen Fachkurse auch gar nicht für erforderlich, um zu dem gewünschten Ziel zu gelangen, sondern stehe auf dem Standpunkt, daß es zunächst nur wünschenswert scheint und genügt, daß sich der Buchhändlerlehrling neben dem, was er praktisch im Geschäft lernt, vor allen Dingen tüchtige kaufmännische Kenntnisse anzueignen sucht. Denn mehr noch als bisher wird in Zukunft jeder Buchhändler, der vorwärts kommen will, in erster Linie ein tüchtiger Kaufmann sein müssen.

Um das zu werden, dazu genügen aber nach meiner Erfahrung im allgemeinen die Kenntnisse, die sich der Schüler höherer Lehranstalten mit dem Einjährigen-Zeugnis erworben hat, genau so wenig wie die, die der Volksschüler mitbringt. Ja ich habe oft genug erlebt, daß Lehrlinge mit dem Einjährigen-Zeugnis viel weniger anständig und geeignet waren, als solche ohne das Zeugnis, weshalb m. E. die von Hermes erwähnte Leipziger Sitzung auch mit Recht zu dem Beschluß gelangte, daß von der Forderung irgendeines Mindestmaßes von Schulkenntnissen ebenso abzusehen sei wie von jeglichem Zwange zur Ableistung von Prüfungen.

Was dagegen unbedingt als Mindestmaß gefordert werden muß, nicht nur für den Buchhandel, sondern für jeden, der Handlungs-Gehilfe, Handels-Herr werden will, ist, daß jeder Lehrling während seiner Lehrzeit eine gute kaufmännische Fortbildungsschule besucht, wo ihn die Grundlagen kaufmännischer Spezialkenntnisse gelehrt werden. Auch der Buchhandlungslehrling braucht in erster Linie Kenntnisse im kaufmännischen Rechnen (das bekanntlich wesentlich anders gehandhabt wird als das in höheren und Volksschulen gelehrt), in Handelskorrespondenz mit dazugehöriger Beherrschung der deutschen Sprache, womit es oft genug auch bei Schülern mit Einjährigem-Zeugnis stark hapert, in kaufmännischer Handschrift, Stenographie und Schreibmaschine, in Handelsgeographie und Warenkunde (wobei es dem angehenden Buchhändler durchaus nichts schadet, wenn er auch von anderen Branchen etwas erfährt und lernt), in einfacher und doppelter Buchführung und vor allen Dingen in fremden Sprachen, die ihn so gelehrt werden müssen, wie sie im Handel gebraucht werden. Wenn der junge Buchhandlungslehrling sich bestrebt, sich in der Fortbildungsschule in diesen Fächern tüchtige Kenntnisse anzueignen, so hat er reichlich genug zu tun, und es ist gar nicht nötig und

erforderlich, daß er dabei neben seiner beruflichen Tätigkeit, die er als Lehrling im Geschäft auszuüben hat, noch besondere Fachkurse besucht, die ihn vorläufig ohne nennenswerten Nutzen nur stark belasten und von der Erwerbung kaufmännischer Grundkenntnisse ablenken würden.

Grundsätzlich sollten deshalb nicht nur für den Buchhandel, sondern für den gesamten Handel folgende Leitsätze aufgestellt und anerkannt werden:

1. Handlungs-Lehrlinge dürfen nur dort eingestellt und ausgebildet werden, wo gute kaufmännische Fortbildungsschulen bestehen, die jeder Lehrling und jugendliche Angestellte ohne Rücksicht auf seine frühere Schulbildung bis zur Beendigung des 18. Lebensjahres zu besuchen hat.
2. Die Unterrichtszeit in diesen kaufmännischen Fortbildungsschulen ist in Vereinbarung mit den Handelsherren so festzusetzen, daß dem Lehrling genügend Gelegenheit bleibt, im Geschäft durch praktische Arbeit die nötigen praktischen Kenntnisse zu erwerben, ohne daß er durch zu frühen oder zu späten Besuch der Schulstunden körperlich und geistig überlastet wird.
3. Überall, wo Handlungslehrlinge eingestellt und ausgebildet werden, sind durch die berufenen Organisationen öffentliche Auskunftsstellen einzurichten, die die Zuführung und Einstellung der schulentlassenen Jugend in die einzelnen Lehrstellen überwachen und regeln, die Höchstzahl der in jedem Geschäft einzustellenden Lehrlinge festsetzen, Beschwerden entgegennehmen, Auskünfte erteilen und den jungen Leuten überhaupt mit Rat und Tat zur Seite stehen, so daß sie sowie Eltern und Erzieher wissen, wo sie Hilfe finden, wenn sie solcher bedürfen. Diese Auskunftsstellen könnten auch den Betrieb in den Fortbildungsschulen sowie in den einzelnen Geschäften überwachen und dafür sorgen, daß der Ausbildung des Lehrlings sowohl in der Schule wie auch im Geschäft die genügende Sorgfalt gewidmet wird.

Gerade auf diese Einrichtung wird besonderer Wert zu legen sein, ja m. E. wäre es durchaus wünschens- und erstrebenswert, wenn es durch gesetzliche Bestimmungen erreicht werden könnte, daß Lehrlinge überhaupt nur durch Vermittlung dieser Auskunftsstellen eingestellt werden dürften, die für alle Beteiligten überaus segensreich wirken könnten. Jedes Geschäft, das einen Lehrling einzustellen wünscht, müßte hier seine Wünsche melden. Die Auskunftsstelle könnte sich auf Grund dieser Meldungen mit den Schulen in Verbindung setzen, um von dort die geeigneten zur Entlassung gelangenden Schüler überwiesen zu erhalten und nach den gegenseitigen Wünschen zu verteilen. Eltern und Erzieher wüßten, wohin sie sich um Rat und Auskunft wenden könnten. Wenn irgendwo, tut m. E. gerade hier solche Einrichtung not, die dem jetzt herrschenden Chaos und allzu freien Wettbewerb ein Ende macht.

Wird so für eine richtige Auswahl und im Anschluß daran durch gute kaufmännische Fortbildungsschulen auch für eine möglichst umfangreiche Ausbildung des Lehrlings in den allgemeinen kaufmännischen Wissenschaften gesorgt, so wird auch der Buchhandlungslehrling schnell in der Lage sein, seinem Geschäft gute Dienste zu leisten, ohne daß er in der Schule noch an be-